

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/155/2008/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.05.2008				
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	25.06.2008				
Stadtrat	nicht öffentlich	09.07.2008				

Titel:

Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau

Gesetzliche Grundlagen:	Gerichtsverfassungsgesetz
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

-

Begründung:

Die Amtsperiode der gegenwärtig tätigen Schöffen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 enden.

Gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz stellen die Gemeinden Listen mit ihren Vorschlägen zur Wahl der Schöffen auf.

Der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau bestimmt gemäß § 43 Gerichtsverfassungsgesetz die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen sowohl für das Amts- und als auch für das Landgericht Dessau-Roßlau. Demgemäß hat er festgelegt, dass die Vorschlagsliste der Stadt Dessau-Roßlau mindestens 132 Personen enthalten muss.

Jeder Kandidat benötigt, um vorgeschlagen werden zu können, die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (§ 36 Abs. 1 S. 2, § 77 GVG).

Die Wahl der Schöffen erfolgt aus der durch den Stadtrat bestätigten Liste durch einen Ausschuss, der beim Amtsgericht zusammentritt. Sie richtet sich nach den Vorschriften der §§ 28 ff. Gerichtsverfassungsgesetz. Die Haupt- und Hilfsschöffen werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

Anlage:
Vorschlagsliste

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter